

Tarif für die Benutzung des Hafenbereiches innerhalb des Hochwasser-Sperrwerkes in Freiburg/Elbe

I

Geltungsbereich

Zum Geltungsbereich dieses Tarifes von der Bassinschleuse/Fleetschleuse bis zum Hochwassersperrwerk im Hauptdeich., Alter Hafen zwischen Werft Helmut Hatecke/„Schloß Wasserburg“ bis zum geplanten Stau- und Regulierungsbauwerk (Höhe Schweinsbrücke).

II

Erhebung von Abgaben (im Geltungsbereich)

Es werden erhoben:

- A. Hafengebühren
- B. Liegegeld
- C. C. Kaigeld
- D. Strom-, Wasser- und Abwassergebühren
- E. Müllgebühren
- F. Sanitäre Einrichtungen

III

Abgabensätze

A Hafengebühren

1. Von allen Fahrzeugen, soweit sie nicht aufgeführt sind:

- a) Seeschiffe (Netto-cbm) pro cbm 0,25 € (bei ständigem Ein- und Auslaufen).
- b) Binnenschiffe (nach Eichtonnen) pro to 0,25 € (bei ständigem Ein- und Auslaufen).

2. Segel-, Motor-, Ruder-, sonstige Sportboote und Oldtimer, soweit diese nicht die Anlagen der Seglervereinigung Freiburg von 1927 (vom 2./4. Stahldalben im Handelshafen bis einschl. Wendepplatz Helmut Hatecke durchgehend –s. Zeichnung vom Juni 1990/M 1:250- benutzen, sowie vom Kreuzungspunkt Hatecke/Schloß Wasserburg bis zum Stau- und Regulierungsbauwerk (Schweinsbrücke).

- a) pro Tag 6,00 € bei einer Länge bis 8 m;
pro Tag 7,00 € bei einer Länge bis 10 m;
pro Tag 8,00 € bei einer Länge bis 15 m;
pro Tag 12,00 € bei einer Länge über 15 m.

Stromkosten pro Tag 1 € (1 Münze).

Der oder die Bevollmächtigte ist berechtigt, die Hafengebühr in bar zu kassieren zuzüglich evtl. Nebenkosten.

b) *bei Jahrespauschale (01.01.bis 31.12. jeden Jahres)*

<i>bis 5 m Länge</i>	<i>205,00 €</i>
<i>bis 8 m Länge</i>	<i>310,00 €</i>
<i>bis 10 m Länge</i>	<i>360,00 €</i>
<i>bis 12 m Länge</i>	<i>410,00 €</i>
<i>ab 12 m Länge</i>	<i>512,00 €</i>

c) *Bootswerft Heinrich Hatecke (Ostseite) Schiffe an beiden Ausrüstungsspecken frei.*

d) *Bootswerft Helmut Hatecke, alter Hafen, 2 Schiffe zur Ausrüstung frei, sowie weitere Schiffe, die Winterlager nutzen (max. 14 Tage). Die Durchfahrt muss frei bleiben.*

Die unter c) und d) genannten Schiffe dürfen von den Werftinhabern nicht zu Liegegeld herangezogen werden.

3. *Berufs- und Fischereifahrzeuge, wenn sie den Hafen regelmäßig aufsuchen je Fahrzeug jährlich 360,00 €.*

B. Winterliegegeld vom 01.11 bis 31.10. jeden Jahres

1. *Von Berufsfahrzeugen, die ausnahmsweise im HAFEN überwintern (Netto-cbm) pro cbm 0,25 €.*
2. *Berufsfahrzeuge, die in Freiburg/Elbe beheimatet sind für die Liegezeit 155,00 €.*

C. Kaigeld

1. *Güter, die über die Hafentollwerke (von 1. Eisenbahnschiene bis 6./7. Stahldalben) ausgelagert werden und zwar alle möglichen und zulässigen Güter pro to 0,50 €.*
2. *Von Fischen und sonstigen Nahrungsmitteln je Schiff und Tag 5,00 €.*

D. Wasser- und Stromgeld

Alle Dauerlieger müssen einen Strom- und Wasserzähler an Bord installiert haben.

1. *Strom nach Kilowatt zzgl. Grundgebühr zu marktüblichen Preisen. Kurzzeitlieger über Pauschale bei max. 3 Wochen Inanspruchnahme.*
2. *Wassergeld nach Wasserverbrauch zzgl. Grundgebühr. Kurzzeitlieger über Pauschale bei max. 3 Wochen Inanspruchnahme.*
3. *Abwasser nach Abwassersatzung der Samtgemeinde Nordkehdingen in der jeweils gültigen Fassung (je cbm. Frischwasser zzgl. Grundgebühr).*

E. Müllgebühren

1. Besucher bis 30 Tage im Hafen je Tag 0,80 € Pauschale.
2. Dauerlieger Pauschale pro Jahr 103,00 €..

G. Sanitäre Einrichtungen

Die Sanitären Einrichtungen der Segler-Vereinigung Freiburg können auf deren Weisung mitgenutzt werden.

Die Benutzungsgebühren sind in den Kosten zu III/2 a und b enthalten.

IV

Kündigung

Die Dauerliegeplätze werden stets vom 01.04. bis 31.03. des Folgejahres vermietet. Wenn sie nicht 6 Monate vor dem 31.03. gekündigt werden, verlängert sich die Liegemöglichkeit jeweils um 1 Jahr. Ein Rechtsanspruch auf einen Liegeplatz besteht nicht.

V

Befreiungen

Befreit sind:

- a) Seenotrettungskreuzer;
- b) Berufsfahrzeuge, die den Nothafen suchen;
- c) Lotsenfahrzeuge, soweit sie für diesen Zweck benutzt werden;
- d) Ausflugsschiffe, die Passagiere aufnehmen und anlanden;
- e) Wasserfahrzeuge, die der Unterhaltung des Freiburger Hafens dienen;
- f) von allen Abgaben Fahrzeuge und Güter, die dem Land Niedersachsen oder der Bundesrepublik Deutschland gehören, oder ausschließlich für deren Rechnung arbeiten und befördern;
- g) über weitere begründete Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Verwaltungsausschuss nach Rücksprache mit der SVF.

VI

Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt mit dem 01.01.2002 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt der bisherige Tarif vom 01. Juli 1993 außer Kraft.

Freiburg/Elbe, den 23.10.01

FLECKEN FREIBURG/ELBE

.....
(Bürgermeister)